

## **Hinweise und Besonderheiten Talsperre Bautzen (D01-101)**

### **1. Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen**

Gesperrt für die Fischereiausübung sind die mit Bojen in ca. 30 m Abstand von Absperrbauwerken und allen sonstigen Betriebseinrichtungen markierten Gewässerbereiche. Das Uferbetretungsrecht wird in folgenden Bereichen vollständig eingeschränkt:

- eingezäunte Bereiche der Landestalsperrenverwaltung,
- Böschungen des Dammes an der Vorsperre Oehna und der Brücke zum Entlastungsbauwerk,
- ganzjähriges Uferangelverbot am Steilufer Bereich Oehna von Westseite Damm bis Gelände Seesport e.V.,
- die Halbinsel Lubasberg vollständig.

Das Befahren der Uferzonen und des Staubeckens mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

### **2. Naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen**

Aus naturschutzfachlichen Gründen wurde im Bereich des Westufers eine land- und wasserseitige ständige Sperrzone eingerichtet. Die wasserseitige Sperrung wird durch eine Bojenkette markiert, die im Bereich des Petzberges 30 m vom Ufer verlaufen wird und die Dahlowitzer Bucht vollständig abriegelt. In der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eines jeden Jahres ist nicht nur das ganzjährige Ufer angeln, sondern auch generell das Betreten des Steilufers im Bereich Oehna untersagt. Die fischereiliche Nutzung der Wasserfläche hat so zu erfolgen, dass der wichtigste Gänserastplatz in der Oberlausitz erhalten bleibt. Die fischereiliche Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich mit den Freizeit- und Erholungsnutzern.

### **3. Sonstiges**

Der Zulaufbereich (Dammkrone und Aussichtsplattform) ist ufer- und wasserseitig für die Beangelung gesperrt (Bojenkette und Sperrschilder beachten!). Es ist eine verbandseigene Bootseinlassstelle am Ostufer vorhanden (siehe Karte). Diese Rampe ist beschränkt und nur mit dem LVSA-Schließsystem für das Slippen nutzbar. Das Ein- und Ausslippen von Booten in den Gelegezonen ist grundsätzlich verboten!

### **Folgende Sonderbestimmungen für das Angeln gelten:**

- Raubfischangeln mit totem Köderfisch bzw. Teilen davon ist verboten
- die Benutzung der Spinnangeln mit Kunstköder ist erlaubt, außer im Zeitraum vom 01.01.-31.05. eines jeden Jahres
- Entnahmeverbot für Hecht und Zander vom 01.01. -31.05. eines jeden Jahres
- das Mindestmaß für die Fischarten Hecht und Zander beträgt 60 cm
- Gefangene Weißfische müssen entnommen und verwertet werden.
- Verbrennungsmotoren sind verboten.